

## Regelung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften/Geprüfte Headgreenkeeper – Fachagrарwirt/Fachagrарwirtin Golfanlagen vom 26.03.2019

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. S. 931), zuletzt geändert am 17. Juli 2017, gemäß § 54 die von Ihrem Berufsbildungsausschuss am 26. März 2019 nach § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG beschlossene Regelung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften/Geprüfte Headgreenkeeper - Fachagrарwirt/Fachagrарwirtin Golfanlagen.

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Mit der Prüfung zum Fortbildungsabschluss zum/zur Geprüften/Geprüfte Headgreenkeeper – Fachagrарwirt/Fachagrарwirtin Golfanlagen soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit als Fach- und Führungskraft nachgewiesen werden.

(2) Die zuständige Stelle führt die Prüfung nach den §§ 2 – 10 durch.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter/Geprüfte Headgreenkeeper – Fachagrарwirt/Fachagrарwirtin Golfanlagen“.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgeschlossene Fortbildung zum/zur Greenkeeper - Fachagrарwirt/in Golfplatzpflege oder Sportstätten-Freianlagen nach § 54 BBiG und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis als Greenkeeper oder
2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in der Golfplatzpflege,
3. mindestens Handicap 36 als Golfspieler.

(2) Abweichend von den in den Absatz 1, Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

### **§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Die Golfanlage
2. Betriebswirtschaft und Rechtsgrundlagen
3. Organisation und Personalwesen

(2) Die Prüfung ist nach Maßgabe der §§ 4 – 6 durchzuführen.

#### **§ 4 Anforderungen im Prüfungsteil Die Golfanlage**

(1) Prüflinge sollen in der Lage sein, unter Berücksichtigung gültiger Fachnormen und unter Beachtung der Nachhaltigkeit getroffener Maßnahmen den technischen Stand der Golfanlage zu erhalten und zu verbessern. Neben den vertieften Fertigkeiten des Greenkeepings und des Platzmanagements gehören hierzu planerische Kenntnisse aus den für Golfanlagen relevanten Bereichen der Bau- und Vegetationstechnik sowie Designkriterien.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Pflege- und Spielbetrieb  
Koordinieren des Spiel- und Pflegebetriebes unter Berücksichtigung der Turnierplanung; Optimieren von Pflorgetechnik, Berechnungstechnik, Pflanzenschutz und Pflanzenernährung, Regeneration und Maschineneinsatz.
2. Projektmanagement  
Koordinieren von Bau- und Sanierungsmaßnahmen (Bauüberwachung und -abnahme); Umweltmanagement und -zertifizierung.
3. Sicherheit von Golfanlagen  
Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (VSG, Arbeitsstätten-VO); Bewerten von Einrichtungen der Golfanlage in Bezug auf ihre Sicherheit, Beachten der Verkehrssicherungspflicht.
4. Planung und Entwicklung  
Landschaftspflegerische Vorgaben bei der Planung berücksichtigen; Technik und Gestaltung sowie Designkriterien an geänderte Standards anpassen.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer praxisbezogenen Aufgabe nach Absatz 4 und einer Situationsaufgabe nach Absatz 5.

(4) Bei der praxisbezogenen Aufgabe sollen Prüflinge nachweisen, dass sie ausgehend von konkreten Situationen auf einer Golfanlage komplexe Zusammenhänge erfassen, analysieren und entsprechende umsetzbare Lösungsvorschläge erstellen können. Die Aufgabe soll sich auf die laufende Bewirtschaftung einer Golfanlage beziehen und für deren weitere Entwicklung von Bedeutung sein. Die Ergebnisse sind schriftlich darzustellen und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf die Ergebnisse der Aufgabe sowie auf die Inhalte des Absatzes 2. Bei der Auswahl der Aufgabe sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden. Zur Erstellung der praxisbezogenen Aufgabe stehen bis zu drei Monate zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

(5) Die Situationsaufgabe erstreckt sich auf konkret dargestellte Problemstellungen aus den Inhalten des Absatzes 2, die analysiert und schriftlich gelöst werden sollen. Die Ergebnisse sind in einem Fachgespräch vorzustellen und zu erläutern. Für die Analyse mit schriftlicher Lösung und das Fachgespräch stehen jeweils 60 Minuten zur Verfügung.

#### **§ 5 Anforderungen im Prüfungsteil Betriebswirtschaft und Rechtsgrundlagen**

(1) Prüflinge sollen nachweisen, dass sie gemäß der wirtschaftlichen Erfordernisse des Betriebes einer Golfanlage eigenverantwortliche Budgetentscheidungen treffen, den Spielbetrieb sowie Wettkämpfe und ggf. Fremdveranstaltungen innerhalb des gegebenen Rechtsrahmens sichern und steuern sowie Veranstaltungen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches nach wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten vor- und nachbereiten können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Finanzplanung und Budgeterstellung  
Erfassen von Daten; bedarfsgerechtes Einsetzen der Finanzmittel; Interpretieren der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen.

2. Controlling und Kostenrechnung  
Erfassen, Analysieren und Bewerten von Betriebsergebnissen; Durchführen von Rentabilitätsanalysen; Planung der Betriebsentwicklung, insbesondere Investition, Finanzierung und Liquidität.
3. Arbeits- und Sozialrecht  
Anwenden berufsbezogener Rechtsvorschriften im Arbeits- und Sozialrecht, insbesondere im Vertrags- und Haftungsrecht; Anwenden der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz.
4. Baurecht und Versicherungswesen  
Anwenden einschlägiger Rechtsvorschriften wie Umweltrecht, rechtlicher Aspekte bei der Ausschreibung von Baumaßnahmen, bei der VOB/VOL, bei Kaufverträgen und im Haftungsrecht sowie bei notwendigen Versicherungen.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer Situationsaufgabe nach Absatz 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 5.

(4) Die Situationsaufgabe erstreckt sich auf die in Absatz 2 genannten Inhalte. Die Ergebnisse sind in einem Fachgespräch zu erläutern. Die Bearbeitung der Situationsaufgabe und das Fachgespräch sollen nicht länger als 30 Minuten dauern, davon stehen 10 Minuten für die Bearbeitung zur Verfügung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu komplexen Aufgabenstellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.

## **§ 6 Anforderungen im Prüfungsteil Organisation und Personalwesen**

(1) Prüflinge sollen nachweisen, dass sie über vertiefte Kenntnisse im Management und Personalwesen einer Golfanlage verfügen. Sie sollen als Führungskraft personelle Entscheidungen zur effektiven Arbeitsgestaltung treffen, die Golfanlage nach außen repräsentieren sowie die Zusammenarbeit mit Vorstand und Management fördern können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Managementmethoden  
Aufbauen und Einsetzen von Qualitätsmanagementsystemen; Steuern von Arbeitsabläufen mittels Zeitmanagement
2. Personalwesen und Mitarbeiterführung  
Auswählen, Einstellen, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Übertragen von Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend der Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Motivieren und Fördern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
3. Kommunikation  
Regeln der Verhandlungsführung und Rhetorik in der Diskussionsleitung und bei Konfliktgesprächen anwenden; Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung moderner und angepasster Medien durchführen (Methodenkompetenz); Schriftverkehr mit Kunden und Geschäftspartnern sachgerecht und nach anerkannten Regeln der Kommunikation abwickeln.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer Situationsaufgabe nach Absatz 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 5.

(4) Die Situationsaufgabe bezieht sich auf die Inhalte des Absatzes 2. Die Ergebnisse sind in einem Fachgespräch unter Nutzung angepasster Medien zu erläutern. Die Vorbereitungszeit beträgt zwei Stunden. Die Vorstellung der Aufgabe einschließlich des Fachgesprächs soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu komplexen Aufgabenstellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.

## **§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Prüflinge sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

## **§ 8 Bestehen der Prüfung**

(1) Die drei Prüfungsteile nach § 3 Abs.1 sind gesondert zu bewerten.

Für den Prüfungsteil „Die Golfanlage“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 4 Abs. 4 und der Prüfung nach § 4 Abs. 5 zu bilden.

Für den Prüfungsteil „Betriebswirtschaft und Rechtsgrundlagen“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 5 Abs. 4 und der Prüfung nach § 5 Abs. 5 zu bilden.

Für den Prüfungsteil „Organisation und Personalwesen“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 und der Prüfung nach § 6 Abs. 5 zu bilden.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie wird als arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile errechnet.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil (§ 3 Absatz 1) mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung nach den §§ 4, 5 und 6 eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder zwei Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(5) Die Prüfungen nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 5 sind jeweils durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung insgesamt ausschlaggebend sein kann. Die Ergänzungsprüfung soll jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind jeweils die bisherige Note der schriftlichen Prüfungsleistung und die Note der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## **§ 9 Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung werden Prüflinge auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 1 und von einzelnen Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1 befreit, wenn ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmelden.

## **§ 10 Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaft und Hauswirtschaft vom 21. März 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Regelung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsregelung außer Kraft.

(2) Bereits begonnene Prüfungsverfahren einschließlich der Wiederholungsprüfungen werden nach der bisher geltenden Regelung zu Ende geführt.

Münster, den 23. April 2019

**Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

**Der Präsident**

**Karl Werring**